

Kostenverordnung Bau (BauKostV)

Inkrafttreten: 01.01.2011

Zuletzt geändert durch: Anlage 2 neu gefasst durch Bekanntmachung vom 30.09.2024 (Brem.ABl. S. 1324)

Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 463

Gliederungsnummer: 203-c-7

Aufgrund des [§ 3 Abs. 1](#) und des [§ 3 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

§ 1 Kosten

Von den Behörden der Bauverwaltung des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als [Anlage 1](#) beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Es gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet. Für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und der Brandschutznachweise durch die Bauaufsichtsbehörde sowie für die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung hinsichtlich der geprüften Standsicherheitsnachweise und Brandschutznachweise durch die Bauaufsichtsbehörde werden Kosten erhoben, deren Höhe in entsprechender Anwendung des Teils 6 Abschnitt 1 und 2 der [Bremischen Verordnung über die Prüfindenieure und Prüfsachverständigen](#) vom 22. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 637 ff.) zu ermitteln sind.

§ 2 Berechnung von Gebühren nach den Baukosten

(1) Die Baukosten sind für die in der [Anlage 2](#) genannten Gebäude nach deren Brutto-Rauminhalt, vervielfältigt mit dem jeweils angegebenen Baukostenwert je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt zu errechnen. Der Brutto-Rauminhalt für die in der [Anlage 2](#) genannten Gebäude bestimmt sich nach der DIN 277 Teil 1, Ausgabe Juni 1987, mit der Maßgabe,

dass der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses nur mit 1/3 seines Rauminhaltes anzurechnen ist. Die Baukostenwerte der [Anlage 2](#) basieren auf der Indexzahl 100 für das Jahr 2005. Ab 1. Oktober eines jeden Jahres sind diese Baukostenwerte mit der vom Statistischen Bundesamt für das jeweils vergangene Jahr bekannt gemachten Preisindexzahl einschließlich Mehrwertsteuer (Deutschland) für den Neubau von Wohngebäuden insgesamt zu vervielfältigen und auf volle Euro zu runden. Die Preisindexzahl des Statistischen Bundesamtes wird jeweils von der obersten Bauordnungsbehörde bekannt gemacht.

(2) Für die nicht in der [Anlage 2](#) genannten Gebäude und für sonstige bauliche Anlagen sind die Kosten zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Entscheidung für die Herstellung aller bis zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung fertig zu stellenden Arbeiten, Lieferungen und Leistungen einschließlich der Gründungs- und Ausschachtungsarbeiten, der Architekten- und Ingenieurleistungen sowie etwaiger Eigenleistungen erforderlich sind. Für Eigenleistungen ist der Kostenbetrag anzusetzen, der für eine entsprechende Unternehmerleistung aufzubringen wäre. Die Baukosten können auf der Grundlage der vom Antragsteller vorzulegenden nachprüfbaren Berechnung des Rauminhalts gem. DIN 277 Teil 1, Ausgabe Juni 1987 ermittelt werden. Bei der Errechnung der Baukosten ist die DIN 276, Ausgabe Juni 1993

- Kostengruppe 300: Bauwerk - Baukonstruktion
- Kostengruppe 400: Bauwerk - Technische Anlagen
- Kostengruppe 500 (ohne 510): Außenanlagen
- Kostengruppe 730: Baunebenkosten (Architekten- und Ingenieurleistungen, Sachverständige)

einschließlich Mehrwertsteuer zugrunde zu legen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann die Bauordnungsbehörde für die Ermittlung der Gebühren die Baukosten unter Berücksichtigung ortsüblicher Preise schätzen, wenn die Baukosten nicht nachgewiesen werden. Dieser Nachweis kann auch noch bis zur Unanfechtbarkeit eines Gebührenbescheides geführt werden.

(4) Die DIN-Normen, auf die in den Absätzen 1 und 2 verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag-GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 3 Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

§ 4 Verordnungsermächtigung an den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Bau ändern

1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 3. September 2002

Der Senat

Anlage 1

(zu [§ 1](#))

Inhaltsverzeichnis zum Kostenverzeichnis Bau

Tarifziffer	Rechtsgebiet
10	Bauaufsicht und Stadtplanung
100	Gesetzliches Vorkaufsrecht
101	Bauaufsicht
102	Bauprodukte und Bauarten, Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen, Anerkennung von Prüingenieuren, Sachverständigen und Prüfstellen
103	Baulicher Zivilschutz

110	Stadtplanung
12	Telekommunikationslinien
14	Enteignungsrecht und Entschädigungsrecht
15	Straßenrecht
16	Wohnungswesen
17	Städtebauförderungsrecht
18	Verkehr
19	Sonstige Gebühren

ausser Kraft

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
10	Bauaufsicht und Stadtplanung	
100	Gesetzliches Vorkaufsrecht	
100.00	Zeugnis über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung des gesetzlichen Vorkaufrechts nach § 28 Absatz 1 Satz 3 BauGB	28,-
101	Bauaufsicht	
	Anmerkung für alle nachfolgenden Verfahren soweit, keine abweichende Regelung getroffen wurde:	
	Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt werden; (vgl. § 9 Absatz 2 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG)).	
101.00	Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage einschl. zugehöriger Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen nach § 64 BremLBO	9,0 v. T. der Baukosten mindestens 105,-
101.01	Prüfung einer nach anderen gesetzlichen Vorschriften zu genehmigenden baulichen Anlage, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt	9,0 v. T. der Baukosten mindestens 105,-
101.02	Vereinfachtes Verfahren nach § 63 BremLBO	4,5 v. T. der Baukosten mindestens 64,-
	Anmerkungen zu 101.00 bis 101.02:	

101.03	Wird von einer Genehmigung nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 15 v. H. der Gebühren erstattet, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.	
101.03.00	Die nach 101.00 bis 101.02 zu erhebenden Gebühren sind auch dann zu erheben, wenn ohne vorherigen Bauantrag errichtete Bauwerke auf ihre Zulässigkeit nachgeprüft werden.	bis zum 3-fachen der Gebühren nach 101.00 bis 101.02
101.03.01.00	Für mehrere gleiche Gebäude oder andere bauliche Anlagen auf einem Baugrundstück oder auf benachbarten Baugrundstückenermäßigen sich die Gebühren nach Ziffern 101.00 und 101.01, soweit die Mindestgebühren nicht unterschritten werden, für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte, wenn die Bauanträge gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden. Die Ermäßigung ist auf alle Bauanträge umzulegen.	
101.03.01.01	Erstreckt sich die Genehmigung eines Vorhabens (z.B. bei Windenergieanlagen) auf Maschinen, weil diese für die baurechtliche Prüfung (z.B. Statik) relevant sind, so wird bei der Gebührenberechnung für das Gesamtvorhaben der Kostenanteil für die Maschinen nur mit 50 v. H. zugrunde gelegt. Erstreckt sich die Genehmigung auf mehrere gleiche Maschinen, so sind die Kosten der weiteren Maschinen mit je 25 v. H. in Anschlag zu bringen. Diese Regelung ist nur bei gleichzeitiger Genehmigung solcher Anlagen anzuwenden.	
101.03.02	Genehmigung zur Änderung der Nutzungsart einer bestandsgeschützten baulichen Anlage je nach Umfang des Prüfaufwandes	
101.03.02.00	- bei Änderung der Nutzungsart in Wohnen	100,- bis 1 000,-

101.03.02.01	- bei Änderung in sonstige Nutzungsart	125,- bis 2 500,-
101.03.02.02	Anmerkung zu 101.03.02 bis 101.03.02.01: Die Gebühr nach 101.00 bis 101.02 ist zusätzlich zu erheben, wenn Baukosten anfallen. Außerdem gilt 101.03. entsprechend.	
101.04	Genehmigung eines Nachtrages für ein genehmigtes und noch nicht abgeschlossenes Bauvorhaben	
101.04.00	Erweiterungen und Ergänzungen zu genehmigten Bauvorhaben für die zusätzlich genehmigten Bauteile je nach Art des Bauvorhabens	Gebühr nach 101.00 bis 101.02
101.04.00.00	Anmerkung zu 101.04.00: Wie Anmerkung 101.03	
101.04.01	Änderung von genehmigten Bauvorhaben	6 v. H. bis 12 v. H. der Gebühr für die ursprüngliche Genehmigung nach 101.00 bis 101.02 und 101.04.00 mindestens 43,-
101.04.01.00	Anmerkung zu 101.04.01: Falls sich außerdem die Baukosten erhöhen, ist die Gebühr nach 101.00 bis 101.02 zusätzlich zu erheben. Die Anmerkung 101.03 gilt sinngemäß.	
101.05	Erteilung einer Teilbaugenehmigung	50 v. H. der Gebühr nach 101.00, und 101.02 bezogen auf den genehmigten Teil
101.05.00	Anmerkung zu 101.05: Wie Anmerkungen 101.03	

101.06	Genehmigung zur Anbringung oder Änderung von Anlagen der Außenwerbung	4,5 v. H. der Herstellungs- und Anbringungskosten mindestens 53,-
101.06.00	Anmerkung zu 101.06: Bei einer Nachtragsbaugenehmigung gilt 101.04 sinngemäß. Die Anmerkungen 101.03 gelten sinngemäß.	
101.07	Erteilung eines Vorbescheides nach § 75 BremLBO je nach Anzahl und Art der geprüften Einzelfragen und nach Umfang der Ämteranhörung	
101.07.00	Für Vorhaben, die dem Wohnen dienen einschl. zugehöriger Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	69,- bis 1 380,-
101.07.01	Für alle Vorhaben, die nicht dem Wohnen dienen einschl. zugehöriger Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	125,- bis 2 500,-
101.07.03	Die Gebühr für die Erteilung eines Vorbescheides oder dessen Verlängerung kann unter Berücksichtigung eines geringeren Prüfungsaufwandes im Baugenehmigungsverfahren bis zu 50 v. H. auf die Baugenehmigungsgebühr angerechnet werden, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird.	
101.08	Verlängerung der Gültigkeit einer Genehmigung oder eines Bescheides nach 101.00, 101.02, 101.05, 101.06, 101.07.00 und 101.07.01	12 v. H. der Gebühr nach 101.00, 101.02, 101.05, 101.06 101.07.00 oder 101.07.01 mindestens 53,-, jedoch nicht höher als die Gebühr für

die Genehmigung
selbst, deren Gültigkeit
verlängert wird

101.08.00	Anmerkung zu 101.08: 101.03 gilt mit Ausnahme der Verlängerung einer Genehmigung bzw. eines Bescheides nach 101.06, 101.07.00 und 101.07.01 sinngemäß.	
101.09	Anzeige der Beseitigung von Anlagen (§ 61 Absatz 3 BremLBO)	1 v. T. der Beseitigungskosten mindestens 53,- höchstens 500,-
101.10	Erteilung einer Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten	6 v. T. der Herstellungskosten mindestens 53,-
101.11	Prüfung des Standsicherheitsnachweises für fliegende Bauten	8,5 v. T. der Herstellungskosten mindestens 43,-
101.12	Verlängerung der Gültigkeit einer Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten	43,- bis 494,-
101.13	Gebrauchsabnahme für fliegende Bauten	15,- bis 300,-
101.14	Anmerkung zur Berechnung von Gebühren und zur Ermittlung der den Gebührenberechnungen zugrunde zulegenden Baukosten	
101.14.00	Ist die Gebühr nach Bau-, Herstellungs-, Anbringungs- oder Abbruchkosten zu berechnen, so wird in Abhängigkeit zur Gebühr (v. T. bzw. v. H.) jedes angefangene Tausend bzw. jedes angefangene Hundert der Kosten voll gerechnet.	
101.15	Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften	

101.15.01	Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandfläche je qm bebauter Abstandfläche	11,-
101.15.02	Anmerkung zu 101.15.01: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände	gebührenfrei
101.15.03	Unterschreitung der vorgeschriebenen lichten Raumhöhe	
101.15.03.00	in Geschossen, die nicht als Vollgeschosse gelten	72,-
101.15.03.01	In Vollgeschossen	113,-
101.15.04	Abweichungen von § 32 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 2 BremLBO je Dachgaube oder ähnlichem Dachaufbau	87,-
101.15.05	Abweichungen von den Vorschriften für Treppen und Treppenräume je Geschoss	29,-
101.15.06	Abweichungen für Treppenräume, notwendige Flure und Gänge nach §§ 35 und 36 BremLBO je Treppenraum	56,-
101.15.07	Abweichungen für Treppen nach § 34 BremLBO	29,-
101.15.08	Abweichungen für Aufzüge nach § 39 Absätze 1-3 BremLBO	71,-
101.15.09	Abweichungen für Lüftungsleitungen nach § 41 Absatz 2 BremLBO	43,-
101.15.10	Abweichungen von Vorschriften für Feuerungsanlagen	29,-
101.15.11	Abweichungen von Vorschriften der BremGaVO	43,-
101.15.12	Abweichungen von den Soll-Vorschriften des Ersten Ortsgesetzes über Kinderspielflächen (§ 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 und 5)	71,-
101.15.13	Anmerkungen zu 101.15.01 bis 101.15.12:	
101.15.14	Die Mindestgebühr beträgt je Abweichung	50,-
101.15.15	Angefangene Einheiten von Bemessungsgrundlagen sind voll zu rechnen.	
101.15.16	Für im Vorstehenden nicht aufgeführte Abweichungen	50,- bis 1 000,-

101.15.17	Die für die Berechnung der Gebühren maßgeblichen Bemessungsgrundlagen beziehen sich auf den Umfang der Abweichungen von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften.	
101.15.18	Wird von einer erteilten Abweichung nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 60 v. H. der Gebühren erstattet, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.	
101.16	Befreiungen von zwingenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften	
101.16.00	Bebauung von nicht bebaubaren Flächen je qm in allen Geschossen	11,-
101.16.00.00	Anmerkung zu 101.16.00: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände	gebührenfrei
101.16.01.00	Bebauung von nicht bebaubaren Flächen durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz	79,-
101.16.01.01	durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz	158,-
101.16.02	Abweichung von der Zahl der Vollgeschosse	
101.16.02.00	Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse je qm zusätzlich gewonnener Geschossfläche	11,-
101.16.02.01	Unterschreitung der zwingend festgesetzten Zahl der Vollgeschosse	gebührenfrei
101.16.03	Überschreitung der Grundflächenzahl:	
	- GRZ I je qm	20,-
	- GRZ II je qm	10,-
101.16.04	Anmerkungen zu 101.16.02 und 101.16.03: Die Gebühren sind ggf. zusätzlich zu der Gebühr nach 101.16.00 zu erheben.	
101.16.05	Überschreitung der Baumassenzahl je qm	4,-
101.16.06	Zurücktreten hinter Baulinien je qm in allen Geschossen	11,-

101.16.07	Überschreitung der zulässigen Länge von Gebäudegruppen (ohne Berücksichtigung der Geschosszahl) je m Länge	41,-
101.16.08	Unterschreitung der Mindestgrundstückgröße für jedes angefangene Prozent	18,-
101.16.09	Überschreitung der zul. Gebäudehöhe an der Straßen- oder Hofseite je 50 cm Höhe auf je 1 m Frontlänge	4,-
101.16.10	Befreiung von den Vorschriften über die zulässige Art der baulichen Nutzungen für jeden qm Gesamtfläche (einschl. Nebenräume, Flure, Gänge usw.)	7,-
101.16.11	Anmerkungen zu 101.16.00 bis 101.16.10:	
101.16.12	Die Mindestgebühr beträgt je Befreiung	65,-
101.16.13	Angefangene Einheiten von Bemessungsgrundlagen sind voll zu rechnen.	
101.16.14	Für im Vorstehenden nicht aufgeführte Befreiungen	65,- bis 1 300,-
101.16.14.00	Anmerkung zu 101.16.14: Die für die Berechnung der Gebühren maßgebenden Bemessungsgrundlagen beziehen sich auf den Umfang der Abweichung von den bauplanungsrechtlichen Vorschriften.	
101.16.15	Anmerkung zu 101.16.00 bis 101.16.14:	
101.16.16	Die Gebührentatbestände sind sinngemäß anzuwenden, soweit in den bauplanungsrechtlichen Vorschriften der Stadtgemeinde Bremen noch weitere Begriffe verwendet werden, die inhaltlich mit den hier verwendeten Begriffen übereinstimmen.	
101.16.17	Wird von einem erteilten Dispens nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 60 v. H. der Gebühren erstattet, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.	

101.17	Ausnahmen von nicht zwingenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften	
101.17.00	Bebauung oder Überbauung von Flächen über das Maß des ohne weiteres Zulässigen hinaus - siehe beispielsweise § 21 der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet (BOBrem) vom 21. Oktober 1906, § 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) - je qm in allen Geschossen	11,-
101.17.00.00	Bebauung von nicht bebaubaren Flächen durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz	79,-
101.17.00.01	durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz	158,-
101.17.01	Abweichungen von Baulinien oder Häuserlinien, soweit sie keine Befreiung darstellen	29,-
101.17.02	Zulassung von Abstandsflächen in der geschlossenen Bauweise	112,-
101.17.03	Schließung von Veranden nach § 21 der Bauordnung für die Stadt und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906 (SaBremR 2130-d-1)	74,-
101.17.04	Ausnahmen von den Vorschriften über die zulässige Art der baulichen Nutzung	
101.17.04.00	- bis zu 15 qm	50,-
101.17.04.01	- über 15 qm für jeden weiteren qm	4,-
101.17.05	Anmerkungen zu 101.17.00 bis 101.17.04:	
101.17.05.00	Die Mindestgebühr beträgt je Ausnahme	40,-
101.17.05.01	Angefangene Einheiten von Bemessungsgrundlagen sind voll zu rechnen.	
01.17.06	Für im Vorstehenden nicht aufgeführte Ausnahmen	40,- bis 800,-
101.17.06.00	Die für die Berechnung der Gebühren maßgeblichen Bemessungsgrundlagen beziehen sich auf den Umfang der Abweichungen von den bauplanungsrechtlichen Vorschriften.	

101.17.07	Anmerkungen zu 101.17.00 bis 101.17.06.00: Die Gebührentatbestände sind sinngemäß anzuwenden, soweit in den bauplanungsrechtlichen Vorschriften der Stadtgemeinde Bremen noch weitere Begriffe verwendet werden, die inhaltlich mit den hier verwendeten Begriffen übereinstimmen.	
101.17.08	Wird von einer erteilten Ausnahme nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 60 v. H. der Gebühren erstattet soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.	
101.18	Wiederkehrende Prüfungen Überwachungspflichtiger Anlagen und Einrichtungen (§ 3 Absatz 1 und § 58 Absatz 2 i. V. mit § 51 BremLBO und Spezialvorschriften - wie Versammlungsstätten, Geschäftshäuser, Garagenanlagen u.a.), je nach Größe der Anlage, Zeitaufwand und Umfang der erforderlichen Ämterbeteiligung	80,- bis 805,-
101.19	Für jede erstmalig angeordnete Abnahme nach § 81 Absatz 1 BremLBO :	
101.19.00	- von Vorhaben nach § 63 BremLBO	46,-
101.19.01	- von einfachen Bauten (z.B. Hallen ohne Einbauten)	nach Zeitaufwand
101.19.02	- in allen übrigen Fällen nach Umfang der Bauzustandsprüfung	1 v. H. bis 5,5 v. H. der für die Genehmigung zu entrichtenden Gebühr mindestens 81,-
101.19.03	Für jede wiederholte Abnahme nach § 81 Absatz 1 BremLBO	46,- bis 241,-
101.20	Bauüberwachung nach § 80 Absatz 1 BremLBO	40,- bis 161,-
101.21	Für jede notwendige Nachforderung von Baubeginn- und Bauzustandsanzeigen nach §§ 72 und 81 BremLBO	je Schreiben 30,-

101.22	Bereitstellung von Archivakten zur Einsichtnahme und/oder zur Anfertigung von Ablichtungen, Pausen oder dergleichen je Grundstück (Zusätzlich entstehende bare Aufwendungen durch Dritte, die aufgrund eines besonderen Verlangens eines Kostenschuldners entstehen, sind zu erstatten.)	23,-
101.22.01	Anmerkung zu 101.22: Wird die Akteneinsicht in Form der Herstellung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen gewährt, werden zusätzlich Gebühren nach 101.01 und 101.02 der Anlage zu § 1 der Allgemeinen Kostenverordnung erhoben.	
101.23	Verfügungen im Verwaltungszwang	
101.23.00	Ge- und Verbote	63,- bis 402,-
101.23.01	Androhung von Zwangsmitteln nach §§ 11 und 17 des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes - VwVG - (SaBremR 202-a-1) oder entsprechenden anderen Rechtsvorschriften	40,- bis 402,-
101.23.01.00	bei Zwangsgeldern	14 v. H. des angedrohten Zwangsgeldes mindestens 43,- höchstens 402,-
101.23.01.01	Anmerkungen zu 101.23.00 und 101.23.01: Die Gebühr nach 101.23.00 deckt die mit dem Ge- bzw. Verbot verbundene erstmalige Androhung von Zwangsmitteln mit ab.	
101.23.02	Festsetzung von Zwangsgeldern	14 v. H. des angedrohten Zwangsgeldes

101.23.03	Festsetzung der Kosten für Ersatzvornahmen	mindestens 43,- höchstens 402,- 12 v. H. der Aufwendungen für die Ersatzvornahme mindestens 90,-
101.24	Genehmigung zur Aufstellung eines Baugerüstes	
101.24.00	bis zu sechs Monaten	6 v. T. der Aufstellungskosten mindestens 64,- höchstens 402,-
101.24.01	für die Verlängerung der Gültigkeit für jeweils weitere sechs Monate	20 v. H. der Gebühr nach 101.24.00 mindestens 32,-
101.25	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach §§ 7 und 32 des Wohnungseigentumsgesetzes	Grundgebühr 61,- zuzügl. je Wohnung oder Teileigentum 23,-
101.26	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen nach dem Baurecht, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	23,- bis 402,-
101.26.00	Anmerkung zu 101.26: Der Verwaltungsaufwand als Teil der Bemessungsgrundlagen nach § 4 Absatz 2 des BremGebBeitrG ist unter Berücksichtigung der sächlichen	

Verwaltungskosten und der Zeitgebühren nach 103 der [Anlage zu § 1 der Allgemeinen Kostenverordnung](#) zu ermitteln. Sind im Gebührenverzeichnis vergleichbare Amtshandlungen enthalten, ist die Gebühr unter Berücksichtigung der vergleichbaren Gebühren zu bemessen.

101.27

Baulasten

101.27.00	Eintragung einer Baulast je Sachgegenstand	75,- bis 400,- mindestens 146,-
101.27.01	Eintragung eines Lösungsvermerks je Sachgegenstand	50,- mindestens 93,-
101.27.02	Anmerkung zu 101.27.00 und 101.27.01: Sachgegenstand ist das auf dem belasteten Grundstück jeweils gesicherte Recht (z.B. Überwegungsrecht, Einstellplatz, Freiflächenrecht, Leitungsrecht).	
101.27.03	Eintragung einer anderen baurechtlichen Verpflichtung im Sinne des § 82 Absatz 4 BremLBO sowie einer Befristung oder eines Widerrufsvorbehaltes	gebührenfrei
101.27.04	Beglaubigter Auszug oder beglaubigte Abschrift aus dem Baulastenverzeichnis außerhalb des Eintragungsverfahrens	je angef. Seite 5,- ab 6. Seite 3,- mindestens 12,-
101.27.05	Schriftliche Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Baulast je Grundbuchgrundstück, ggf. zuzügl. der Gebühr nach Ziffer 101.27.04	12,-
101.28		
Öffentliche Grundlasten		
101.28.00	Zustimmung zur Eintragung einer öffentl. Grundlast je Sachgegenstand	45,- mindestens 70,-

101.28.01	Zustimmung zur Löschung einer öffentl. Grundlast je Sachgegenstand	65,- mindestens 100,-
101.28.02	Anmerkung zu 101.28.00 und 101.28.01: Wie 101.27.02	
101.29	Festsetzung oder Änderung amtlicher Haus- bzw. Grundstücksnummern je Haus- bzw. Grundstücksnummer	13,-
101.29.00	Ausnahmegenehmigung für ein abweichend von den Vorschriften gestaltetes Hausnummernschild	gebührenfrei
101.30	Richtet sich ein Rechtsbehelf eines Dritten gegen eine Maßnahme im baurechtlichen Genehmigungsverfahren so ist als Berechnungsgrundlage nach § 8 BremGebBeitrG die dem Vorhaben entsprechende Gebühr nach 101.07.00 oder 101.07.01 einzusetzen.	
102	Bauprodukte und Bauarten, Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen, Anerkennung von Prüfindingenieuren, Sachverständigen und Prüfstellen	
102.00.01	Entscheidung über eine Zustimmung und Verzichtserklärung im Einzelfall nach § 20 BremLBO , auch in Verbindung mit § 21 Absatz 1 BremLBO Anmerkung zu 102.00.01 Sofern die Zustimmung Bauprodukte betrifft, die in Baudenkmälern nach § 2 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz verwendet werden, werden Gebühren nicht erhoben.	264,- bis 5 290,-
102.00.02	Entscheidung über die Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 17 Absatz 5 BremLBO i. V. m. der Hersteller- und ÜberwachungsVO	586,- bis 11 730,-
102.00.03	Erstprüfung eines Bauproduktes nach § 5 Absatz 5 i. V. m. § 9 Absatz 4 BauPG durch eine nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauPG anerkannte Prüfstelle	287,- bis 5 750,-

102.00.04	Untersagung der Verwendung eines entgegen § 22 Absatz 4 BremLBO mit dem Ü-Zeichen gekennzeichneten Bauprodukts sowie Entwertung oder Beseitigung dieser Kennzeichnung (§ 77 BremLBO)	34,- bis 287,-
102.00.05	Erteilung eines allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 19 Absatz 2 BremLBO	287,- bis 5 750,-
102.01	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle	
102.01.01	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle durch den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa (§ 25 Absatz 1 und Absatz 3 BremLBO)	86,- bis 1 150,-
102.01.02	Änderung, Erweiterung, Verlängerung einer Anerkennung	50 v. H. der Gebühr nach 102.01.01
102.01.03	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle nach § 11 Absatz 1 Bauproduktengesetz - BauPG - vom 10. August 1992, (BGBl. I S. 1495), geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 1529), sowie als Stelle nach Artikel 16 Absatz 2 der Bauproduktenrichtlinie Anmerkung zu 102.01.03: Die Gebühr deckt auch alle Amtshandlungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ab, wie Vorgespräche, Beantwortung von Anfragen, Prüfung der Antragsunterlagen, Teilnahme an der Begutachtung vor Ort	1 000,- bis 20 000,-
102.01.04	Änderung, Erweiterung und Verlängerung einer Anerkennung	250,- bis 10 000,-
102.01.05	Regelmäßige Überprüfung der anerkannten Stellen (§ 11 Absatz 2 BauPG)	28,- bis 287,-
102.02	Anerkennung von Prüfindingenieuren und Sachverständigen	

102.02.01	Anerkennung von Prüfengeieuren zur Baustatik	
102.02.01.00	für die erste Fachrichtung	760,- bis 1 500,-
102.02.01.01	für jede weitere Fachrichtung	380,- bis 760,-
102.02.02	Anerkennung sonstiger Sachverständiger	760,- bis 1 500,-
102.02.03	Verlängerung der Geltungsdauer einer Anerkennung	25,- bis 150,-
102.03	Bescheinigungen und schwierige Auskünfte	25,- bis 510,-
102.04	Anmerkung zu 102: Müssen zur Beurteilung von bautechnischen Einzelfragen Sachverständige herangezogen werden, so sind die Kosten für die Sachverständigen als Auslagen zu erheben.	
103	Baulicher Zivilschutz	
103.00	Ausstellung einer Bescheinigung darüber, dass Schutzräume den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen	2,-
103.01	Genehmigung zur Veränderung von Anlagen für den baulichen Zivilschutz	3,- bis 2 500,-
110	Stadtplanung	
110.00	Analoge Abgabe von rechtsverbindlichen bzw. -wirksamen Bauleitplänen einschließlich zeichnerischer und textlicher Festsetzungen sowie Erschließungsplänen	
110.00.00	Sofern sie als schwarz/weiß Fotokopie hergestellt worden sind	
110.00.00.00	- bei Format DIN A4 oder bis 6,25 dm ²	15,-
110.00.00.01	- bei Format DIN A3 oder bis 12,5 dm ²	20,-
110.00.00.02	- bei Format DIN A2 oder bis 25 dm ²	25,-
110.00.00.03	- bei Format DIN A1 oder bis 50 dm ²	30,-
110.00.00.04	- bei Format über 50 dm ²	30,- zuzüglich 0,50 je dm ² für die über 50 dm ²

hinausgehende
Fläche

110.00.01	Analoge Abgabe von Auszügen aus rechtsverbindlichen bzw. -wirksamen Bauleitplänen einschließlich zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie Erschließungsplänen und Übersichtsplänen als mehrfarbiger Plot	
110.00.01.00	- bei Format DIN A4 oder bis 6,25 dm ²	50,-
110.00.01.01	- bei Format DIN A3 oder bis 12,5 dm ²	55,-
110.00.01.02	- bei Format DIN A2 oder bis 25 dm ²	80,-
110.00.01.03	- bei Format DIN A1 oder bis 50 dm ²	95,-
110.00.01.04	- bei Format über 50 dm ²	95,- zuzüglich 1,00 je dm ² für die über 50 dm ² hinausgehende Fläche
110.00.02	Ausnahmen	
110.00.02.00	Abgabe von Auszügen eingestellter bzw. ungültiger Bauleitplänen einschließlich zeichnerischer und textlicher Festsetzungen	Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.00.02.01	Abgabe von Übersichtsplänen zu Planaufstellungsbeschlüssen	50 v. H. der Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.00.02.02	Abgabe von Auszügen aus noch nicht rechtsverbindlichen bzw. -wirksamen Bauleitplänen einschließlich zeichnerischer und textlicher Festsetzungen, nachdem die Deputation eine öffentliche Auslegung beschlossen hat	50 v. H. der Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.00.02.03	Abgabe von Auszügen aus rechtsverbindlichen bzw. -wirksamen Bauleitplänen als Fotokopie zu Ausbildungszwecken	50 v. H. der Sätze nach

		110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.00.02.04	Abgabe von Auszügen aus rechtsverbindlichen bzw. -wirksamen Bauleitplänen als Fotokopie zu wissenschaftlichen Zwecken gegen eine Verpflichtungserklärung	gebührenfrei
110.00.03	Auszüge aus Begründungen/Erläuterungsberichten	
110.00.03.00	Abgabe von Auszügen aus Begründungen/Erläuterungsberichten als Fotokopie zu rechtsverbindlichen bzw. -wirksamen Bauleitplänen	je angefangene Seite DIN A4 0,75, in Farbe 1,00, in DIN A3 1,40
110.00.04	Ausnahmen	
110.00.04.00	Abgabe von Vorlagen zu Planaufstellungsbeschlüssen als Fotokopie	50 v. H. des Satzes nach 110.00.03.00
110.00.04.01	Abgabe von Auszügen aus Begründungen/Erläuterungsberichten zu nicht rechtsverbindlichen Bauleitplänen als Fotokopie, nachdem die Deputation die öffentliche Auslegung beschlossen hat	50 v. H. des Satzes nach 110.00.03.00
110.01	Flächennutzungsplan als Druck	
110.01.00	Abgabe des geltenden Flächennutzungsplanes (Farbdruck) einschließlich Erläuterungsbericht und der inzwischen beschlossenen Flächennutzungsplanänderungen 1:25.000	20,-
110.01.01	Abgabe des geltenden Flächennutzungsplanes (Farbdruck 1:50.000)	10,-
110.02	Beglaubigungen	
110.02.00	Beglaubigung von Auszügen aus rechtsverbindlichen bzw. -wirksamen Bauleitplänen	14,- und zusätzlich Kosten nach

		110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.02.01	Beglaubigung von Auszügen aus Begründungen/Erläuterungsberichten zu rechtsverbindlichen bzw. -wirksamen Bauleitplänen	Je angefangene Seite 1, 90 ab 6. Seite 0,38 und zusätzlich die Kosten nach 110.00.03.00
110.03	Abgabe von analogen historischen Karten	
110.03.00	Sofern als Fotokopie hergestellt	
110.03.00.00	Format bis DIN A2 oder bis 0,25 m ²	2,-
110.03.00.01	Format bis DIN A1 oder bis 0,50 m ²	3,-
110.03.00.02	Format über DIN A1 oder über 0,50 m ²	6,-
110.03.01	sofern als mehrfarbiger Druck hergestellt	
110.03.01.00	Format bis DIN A2 oder bis 0,25 m ²	4,-
110.03.01.01	Format bis DIN A1 oder bis 0,50 m ²	6,-
110.03.01.02	Format über DIN A1 oder über 0,50 m ²	10,-
110.04	Digitaler Bauleitplan	
110.04.00	Digitale Abgabe des geltenden Flächennutzungsplanes oder ähnlicher thematischer Karten (ohne topografische Karte) im Format der Erfassungssoftware pro angefangene 1 km ² Naturfläche innerhalb des Geltungsbereiches	10,- mindestens 50,-
110.04.01	Digitale Abgabe von Auszügen aus Bebauungsplänen (ohne digitale Liegenschaftskarte) im Format der Erfassungssoftware pro angefangene 1 ha Naturfläche innerhalb des Geltungsbereiches	5- mindestens 50,-
110.04.02	Bei Konvertierungen in andere Dateiformate	Gem. Tarifiziffer 110.04.00 und

110.04.01 zzgl.
Zeitaufwand und
Materialkosten

110.04.02.00	Anmerkung zu 110.04.02: Der Zeitaufwand bemisst sich je angefangene 1/2 Stunde nach Ziffer 103 der Anlage zu § 1 der Allgemeinen Kostenverordnung	
110.05	Rasterdaten in TIFF-Format	
110.05.00	Abgabe von Auszügen aus dem geltenden Flächennutzungsplan oder ähnlicher thematischer Karten und Übersichtspläne als Rasterdaten im TIFF-Format pro angefangene 1 km ² Naturfläche innerhalb des Geltungsbereiches	3,- mindestens 50,-
110.05.01	Abgabe von Auszügen aus Bebauungsplänen als Rasterdaten im TIFF-Format pro angefangene 1 ha Naturfläche innerhalb des Geltungsbereiches	2,- mindestens 50,-
110.06	Bereitstellung von Bauleitplänen und Übersichtsplänen als PDF-Datei mit gesperrter Druckfunktion über das Internet	gebührenfrei
110.07	Herstellung von Modellen je angefangene Arbeitsstunde einschließlich Gemeinkosten- und Verwaltungskostenzuschlag	70,-
110.07.00	Anmerkung zu 110.07: Materialkosten werden entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch berechnet, mindestens jedoch pauschal	60,-
110.08	Mitteilung der Gemeinde entsprechend § 62 Absatz 3 Satz 3 BremLBO	1% der Baukosten mindestens 70,- höchstens 500,-
110.09	Erstellung von Berichtsplänen (Lageplan für Grundstücksgeschäfte)	je Plan 50,- bis 300,-

110.09.01	Änderungen von erstellten Berichtsplänen	je Plan 25,- bis 150,-
17.03	Bescheinigung nach den „Bescheinigungsrichtlinien Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des EStG“ bei einem bescheinigten Wert bis 10 000,- bis 50 000,- je weitere angefangene 50 000,- höchstens	46,- 80,- 80,- 920,-
18	Schiienenverkehr	
180	Straßenbahnverkehr	
180.00	Genehmigung für Bau, Betrieb und Linienführung	70,- bis 1 400,-
180.02	Genehmigung zur Einstellung des Betriebes einer Linie	50,- bis 200,-
180.03	Feststellung des Planes für Betriebsanlagen nach § 28 Absatz 1 PBefG Bei einem Kostenvolumen der Maßnahme bis zu 5 000 000,- Bei einem Kostenvolumen der Maßnahme über 5 000 000,-	0,045 v. H. des Kostenvolumens 2 000,- zuzügl. 0,006 v.H. des 5 000 000, übersteigenden Kostenvolumens
	Anmerkungen zu 180.03	
	1. Erstreckt sich das Verfahren auch auf die bauaufsichtliche Genehmigung, so erhöht sich die Gebühr um die im Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebene Gebühr nach 101.	
	2. Sofern innerhalb des Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen ist, erhöht	

sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 30 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.

180.04	Erteilung einer Plangenehmigung nach § 28 Absatz 1a PBefG	70,- bis 1 000,-
180.07	Gestattung der zur Planung erforderlichen Vorarbeiten	60,- bis 170,-
180.08	Zustimmung zur Betriebseröffnung	60,- bis 170,-
180.09	Zustimmung zu den Beförderungsentgelten und deren Änderung, soweit nicht in Verkehrs- oder Tarifverbund integriert.	70,- bis 1 400,-
180.10	Zustimmung zu besonderen Beförderungsbedingungen und deren Änderung, soweit nicht in Verkehrs- oder Tarifverbund integriert.	60,- bis 170,-
180.11	Zustimmung zu den Fahrplänen und deren Änderung, soweit nicht in Verkehrsverbund integriert.	35,- bis 170,-
180.12	Bestätigung der Bestellung eines Betriebsleiters oder dessen Stellvertreter nach § 9 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung-BOStrab) vom 11. Dezember 1987 (BGBl. 1 S. 2648)	95,-
180.13	Entscheidung über die Zulassung zur Betriebsleiterprüfung nach § 9 der Verordnung über die Prüfung zum Betriebsleiter von Straßenbahnunternehmen (Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsordnung-StrabBIPV) vom 9. Juli 1988 (BGBl. 1 S. 1554)	98,-
180.14	Prüfung von Unterlagen für den Neubau oder die Änderung von Betriebsanlagen (§ 60 Absatz 1 BOStrab) oder von sonstigen Anlagen (§ 60 Absatz 10 BOStrab) und Erteilung des Abnahmebescheides für die ersten 1 Mio der Herstellungskosten	2 v.T. der Herstellungskosten mindestens 135,-
	für die über 1 Mio hinausgehenden Herstellungskosten bis zur Höhe von 2,5 Mio	0,25 v.T. der Herstellungskosten

	für die über 2,5 Mio hinausgehenden Herstellungskosten bis zur Höhe von 5 Mio	0,5 v.T. der Herstellungskosten
	für die über 5 Mio hinausgehenden Herstellungskosten	0,125 v.T. der Herstellungskosten
180.15	Prüfung von Unterlagen für den Neubau oder die Änderung von Betriebsanlagen (§ 60 Absatz 1 BOStrab) oder sonstigen Anlagen (§ 60 Absatz 10 BOStrab), für die eine Typzustimmung nach § 60 Absatz 8 BOStrab vorliegt.	50 v. H. der Gebühr nach 180.14 mindestens 135,-
180.16	Bescheid über die Abnahme von Fahrzeugen bei Neubau - für das erste Fahrzeug einer Serie bei Neubau - für jedes weitere Fahrzeug derselben Serie bei Umbau - für das erste Fahrzeug einer Serie bei Umbau - für jedes weitere Fahrzeug derselben Serie	449,- 37,- 37,- 236,- 37,-
180.17	Prüfung von Bauunterlagen außerhalb eines Abnahmeverfahrens, z.B. Typzustimmung (§ 60 Absatz 8 BOStrab) Anmerkung zu 180.14 und 180.17: Erstreckt sich das Verfahren auf die bauaufsichtliche Genehmigung, so erhöht sich die Gebühr um die im Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebene Gebühr,	37,- bis 569,-
180.18	Ausnahmegenehmigung nach § 6 BOStrab	80,- bis 569,-
180.19	Festsetzung von Untersuchungsfristen, die von § 57 Absatz 3 BOStrab abweichen (§ 57 Absatz 5 BOStrab)	80,-
180.20	Festsetzung von Höchstgeschwindigkeiten (§ 50 Absatz 1 BOStrab)	80,-
180.21	Festsetzung von Fristen zur Behebung von Mängeln, Anordnung der Einstellung oder Unterbrechung von Bauarbeiten oder Untersagung der	80,-

	Benutzung bestimmter Betriebsanlagen und Fahrzeuge (§ 5 Absatz 5 BOStrab)	
180.22	Anordnung bezüglich Art und Umfang der Sicherung an Kreuzungen mit Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs (§ 15 Absatz 4 BOStrab)	80,-
180.23	Genehmigung der Benutzung besonderer und unabhängiger Bahnkörper durch Kraftomnibusse oder Obusse des Linienverkehrs (§ 58 Absatz 3 BOStrab)	32,-
181	Eisenbahnverkehr	
181.00	Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen bzw. Betreiben einer Eisenbahninfrastruktur	
181.00.00	Genehmigung	500,- bis 10 000,-
181.00.01	Versagung der Genehmigung	250,- bis 5 000,-
181.00.02	Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung	250,- bis 5 000,-
181.00.03	Genehmigung zur Übertragung des verliehenen Rechts auf einen anderen Unternehmer, zur Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens sowie zur Übertragung der Betriebsführung an einen anderen Unternehmer	300,- bis 5 000,-
181.00.04	Sonstige Änderungen der Genehmigung	75,- bis 5 000,-
181.00.05	Erweiterung der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur (z.B. Personenverkehr auf Güterverkehrsstrecken)	200,- bis 2 000,-
181.00.06	Genehmigung zur Stilllegung von Eisenbahninfrastruktureinrichtungen	0,3 v.T. der in einem Jahr erzielten Einsparungen der Vorhaltekosten mindestens 500,-
181.01	Planfeststellung/Plangenehmigung	

181.01.00	Planfeststellungsverfahren Anmerkung: Schließt die Feststellung andere, den Ausbau betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren.	9 v.T. der Baukosten mindestens 400,-
181.01.01	Plangenehmigungsverfahren	7 v.T. der Baukosten mindestens 300,-
181.01.02	Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses/der Plangenehmigung	200,- bis 4 000,-
181.01.03	Entscheidung über das Unterbleiben einer Planfeststellung oder Plangenehmigung	200,- bis 4 000,-
181.02	Sonstige eisenbahnrechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse	
181.02.00	Genehmigung von Baulichkeiten und maschinellen Anlagen aller Art, die über, unter oder neben Gleisen errichtet werden	7 v.T. der Baukosten mindestens 300,-
181.02.01	Änderung der Genehmigung gemäß 181.01.01 und 181.02.00	345,-
181.02.02	Widerruf oder Rücknahme einer Genehmigung gemäß 181.01.01 und 181.02.00	230,-
181.02.03	Verlängerung einer Genehmigung gemäß 181.02.00	345,-
181.03	Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken von nicht-bundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs	230,-
181.04	Genehmigung zur Inbetriebnahme von fabrikneuen Lokomotiven, Triebwagen, Zweibegefahrzeugen als Eisenbahnfahrzeuge, Eisenbahnkranwagen mit eigenem Fahrantrieb	250,- bis 400,-

181.05	Genehmigung zur Inbetriebnahme für gebrauchte Triebfahrzeuge nach 181.04	350,- bis 520,-
181.06	Genehmigung zur Inbetriebnahme von fabrikneuen Eisenbahnkleinwagen und schienengebundenen Arbeits- und Rangiergeräten	290,-
181.07	Genehmigung zur Inbetriebnahme von gebrauchten Eisenbahnkleinwagen, Arbeits- und Rangiergeräten	345,-
181.08	Genehmigung zur Inbetriebnahme von genehmigungspflichtigen Anlagen auf Triebfahrzeugen und ortsfesten Anlagen (z.B. Funk- und sonstige Fernsteuerungsanlagen etc.), Bauartänderungen an Fahrzeugen	7 v.T. der Baukosten mindestens 300,-
181.09	Eisenbahnbetriebsleiter und deren Stellvertreter	
181.09.01	Kosten für die Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter (EBL)	Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenregelung der GO des gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Prüfung zum EBL nach der Eisenbahnbetriebsleiterverordnung (EBV)
181.09.02	Kosten für die Wiederholung der Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter (EBL)	Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenregelung der GO des gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Prüfung zum EBL nach der

Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
(EBV)

181.09.03	Bestätigung	345,-
181.09.04	Versagung bzw. Widerruf oder Rücknahme einer Bestätigung	170,-
181.10	Aufsichtsbereitungen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE)	
181.10.00	NE des öffentlichen Verkehrs	300,- bis 6 000,-
181.10.01	NE des nichtöffentlichen Verkehrs	300,- bis 6 000,-
181.11	Sonstige Prüfungen und Genehmigungen von Eisenbahnen	200,- bis 4 000,-
181.12	Zulassung von Abweichungen von der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)/ESBO und der VO über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) sowie Anordnungen aus Gründen der Betriebssicherheit und Genehmigungen	300,- bis 1 000,-
19	Sonstige Gebühren	
190	Anliegerrecht	
190.00	Erteilung einer Anliegerbescheinigung (Erschließungsbeitrag, Kanalbeitrag usw.)	18,- bis 80,-
190.01	Genehmigung von Anträgen auf Ablösung von Kanal und Erschließungsbeiträgen	gebührenfrei

Anlage 2

(zu [§ 2](#))

Tabelle der durchschnittlichen Baukostenwerte je m³ Brutto-Rauminhalt
- Bezugsjahr 2005 = 100 -

außer Kraft

Gebäudeart ¹⁾		Baukostenwert EURO/m ³
1.	Wohngebäude (ohne Wohnheime)	249,-
2.	Bürogebäude	352,-
3.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	100,-
4.	Gewerbliche Betriebsgebäude	
4.1	Gewerbliche Betriebsgebäude ²⁾ (soweit nicht nach 4.2)	136,-
4.2	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Tennishallen, einfache Sporthallen, soweit sie eingeschossig sind, bis zu 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
4.2.1	mit nicht geringen Einbauten	110,-
4.2.2	ohne oder mit geringen Einbauten	
4.2.2.1	bis zu 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	77,-
	sonstige Bauart	66,-
4.2.2.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	66,-
	sonstige Bauart	53,-
4.2.2.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³	53,-
	sonstige Bauart	43,-

Fußnoten

- 1) Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungen die Baukosten anteilig unter Zugrundelegung des jeweils maßgeblichen Baukostenwertes zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.
- 2) Die unter 4.1 angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln. Dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

außer Kraft